

Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Festplätze

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), in Verbindung mit den §§ 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 01.10.1997 die nachstehende Festplatzsatzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Nutzer

- (1) Die Gemeinde betreibt als gemeindliche Einrichtung zu Förderung des allgemeinen Wohles und des Vereinslebens die Festplätze in den Ortsteilen Reiskirchen, Saasen, Lindenstruth, Hattenrod, Burkhardsfelden, Bersrod und Ettingshausen.
- (2) Zur allgemeinen Benutzung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen ist jeder Verein oder Verband mit seinem Sitz in Reiskirchen, sowie jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt.

Auf Antrag können die Festplätze auch an auswärtige Vereine oder Verbände oder Privatpersonen zur Nutzung freigegeben werden. Ortsansässige Interessen haben den Vorrang.

- (3) Die Benutzungsdauer eines Festplatzes durch Landfahrer darf 4 Tage (einschließlich An- und Abfahrtstag) nicht übersteigen. Dabei sollen die Festplätze abwechselnd als Standplatz zugewiesen werden.

§ 2

Antrag auf Überlassung und Terminvergabe

- (1) Ein schriftlicher Antrag mit Anmeldung zur beabsichtigten Benutzung des Festplatzes hat spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde einzugehen, über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Diese Frist vor der geplanten Veranstaltung ist notwendig, um die organisatorischen Vorbereitungen zu gewährleisten sowie der Gemeinde eine Entscheidung über die Zuverfügungstellung des Festplatzes zu ermöglichen. Ein Recht auf Nutzung kann aufgrund dieser Festplatzsatzung nicht hergeleitet werden.
- (2) Bei mehreren Interessanten für einen Veranstaltungstermin wird die Zusage an denjenigen erteilt, der den Überlassungsantrag als erster der Gemeinde eingereicht hat.
- (3) Im Überlassungsantrag hat der Antragsteller umfassend darzulegen, für welchen Zweck er den Festplatz und für welche Dauer er diesen benutzen will.

§ 3 Übergabe und Rückgabe des Festplatzes

- (1) Für die Benutzung steht dem Veranstalter/Benutzer vor und nach der Veranstaltung eine Auf- und Abbauphase zu. Diese beträgt bei Veranstaltungen, bei welchen ein Festzelt oder mehrere Schaugeschäfte aufgestellt werden, 4 Tage vorher und 2 Tage nachher. Bei allen anderen Veranstaltungen in der Regel 2 Tage vorher und 1 Tag nachher.
- (2) Die Gemeinde übergibt vor Veranstaltungsbeginn einschl. der Aufbauzeit den Festplatz mit seinen Einrichtungen in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßen Zustand an den Veranstalter/Benutzer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter. Die Übergabe hat durch schriftliche Bestätigung zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung der notwendigen Anschlüsse der Wasserversorgung erfolgt nach den Angaben der Gemeinde durch die hierzu Beauftragten.

Der Stromanschluss wird durch die ortsansässigen Elektrofirmen hergestellt. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt durch die Stadtwerke Gießen bzw. OVAG Friedberg.

- (4) Die Zählerstände zur Ermittlung des Verbrauchs von Wasser sind bei Übergabe der Festplatzeinrichtungen gemeinsam von einem Vertreter des Veranstalters und der Gemeinde schriftlich festzustellen.

Diese Zählerstandsermittlung hat ebenfalls bei der Rückgabe des Festplatzes, nach Veranstaltungsende, gemeinsam zu erfolgen.

- (5) Der Veranstalter oder seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich bei der Übergabe durch Unterschriftenleistung für die schonende Behandlung und Werterhaltung des Festplatzes und seiner Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe desselben.
- (6) Vor Rückgabe des Festplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt eine Abnahmebesichtigung durch die Gemeinde. Festgestellte Schäden an der Oberflächenbefestigung und den sonstigen Anlagen, wie Strom- und Wasserversorgung, Beleuchtung und Toiletteneinrichtungen, sind auf Kosten des Veranstalters/Benutzers zu beheben.

Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung (Nagellöcher bei aufgestellten Zelten) wird durch die Gemeinde auf Rechnung (nach Zeit- und Materialaufwand) des Veranstalters/Benutzers durchgeführt.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Der Veranstalter/Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe des Festplatzes an die Gemeinde diesen, sowie die vorhandenen Einrichtungen ordnungsgemäß und vollständig zu reinigen und sauber zurückzugeben. Die Reinigung hat innerhalb von 3 Tagen nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Veranstalter/Benutzer während Veranstaltung den Festplatz in notwendigem Umfang zu reinigen und durch Aufstellen ausreichender Müllgefäße für die Beseitigung anfallenden Abfalls (Papier, Glas usw.) zu sorgen. Für eine Abfuhr großer Müllmengen hat der Veranstalter/Benutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (3) Das Verbrennen von Abfällen auf dem Festplatz ist nicht erlaubt.
- (4) Für nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reinigung bzw. in verschmutztem Zustand zurückgegebene Einrichtungen, hat der Veranstalter/Benutzer die Kosten der nachträglichen/zusätzlichen Reinigung durch die Gemeinde zu tragen. Die Kosten werden entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 5 Haftung und Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Veranstalter/Benutzer der Festplätze haftet für alle Schäden, welche zwischen Übergabe und Rückgabe des benutzten Festplatzes an diesem bzw. den vorhandenen Einrichtungen entstehen. Er haftet auch für die von Besuchern oder Gästen seiner Veranstaltung verursachten Schäden.

Dem Veranstalter/Benutzer bleibt es unbenommen, selbst Haftungsansprüche gegen einen Schädiger geltend zu machen.

- (2) Der Veranstalter/Benutzer sollte sich gegen Personen- und Sachschäden, die während der Nutzungszeit auf dem Festplatz entstehen können, durch Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung absichern.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer hat spätestens bei Übergabe des Festplatzes eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe für möglicherweise entstehende Schäden während der Nutzungszeit bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Die Rückzahlung einer hinterlegten Sicherheitsleistung erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Festplatzes und kann gegebenenfalls mit den Kosten einer Nachbesserung bzw. Reinigung verrechnet werden.

- (4) Ausnahmen und Festlegungen zu Absatz 2 und 3 trifft der Gemeindevorstand.
- (5) Der Veranstalter/Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazugehörigen Anlagen stehen.

Der Veranstalter/Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragter.

§ 6 Beachtung von Rechtsvorschriften

- (1) Der Veranstalter/Benutzer ist insbesondere beim Aufstellen von Festzelten verpflichtet, die Bau-, Verkehrssicherheit- sowie Gewerbe- und Gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Ist nach diesen oder anderen Vorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich, so ist diese von ihm einzuholen.

- (2) Die Genehmigung zur Benutzung des Festplatzes schließt keinerlei weitergehende Genehmigung ein.
- (3) Die sich durch die Durchführung der Veranstaltung evtl. ergebenden Zahlungsverpflichtungen für Steuern usw. sind durch die Zahlung von Sicherheitsleistungen bzw. Benutzungsgebühren nicht abgegolten.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Schaffung und Unterhaltung der Festplätze erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

Dem Veranstalter/Benutzer (gemäß § 1 Abs. 2) stehen die im § 1 Abs. 1 genannten Festplätze einschl. der vorhandenen Einrichtungen zu einer Pauschalbenutzung zur Verfügung.

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung und wird wie folgt gestaffelt:

bei einer 1-tägigen Veranstaltung	81,81 €
bei einer 2-tägigen Veranstaltung	153,39 €
bei einer 3 - 4-tägigen Veranstaltung	204,52 €
für jeden weiteren Tag der Nutzung	81,81 €

- (2) Daneben werden Ersatzleistungen für den erfolgten Verbrauch von Wasser und Verbrauchsmaterial berechnet. Die Inrechnungstellung erfolgt nach gemessenem Verbrauch oder erfolgter Leistung zu den jeweils gültigen Tagessätzen.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen werden dann fällig, wenn bei der Veranstaltung auf dem Festplatz vom Veranstalter Eintritt erhoben wird oder er einen Schausteller auf dem Gelände zulässt oder er durch den Verkauf von Speisen und Getränken Einnahmen erzielt, sowie durch die Benutzung des Festplatzes mit seinen Einrichtungen für sich selbst oder für andere wirbt, was ihm einen finanziellen Vorteil einbringt.
- (4) Für eine andere, nicht unter die vorstehenden Absätze fallende Nutzung eines Festplatzes (z.B. Landfahrer, Automobilclubs usw., jedoch nicht die Jugendverkehrsschule) wird eine Benutzungsgebühr von 10,23 € pro Tag erhoben. Der Abs. 2 findet uneingeschränkt Anwendung.

- (5) Die Abrechnung über die Benutzungsgebühr und die sich ergebenden Ersatzleistungen erfolgt nach Rückgabe und Abnahme des Festplatzes. Die geleistete Sicherheitsleistung kann hierbei verrechnet werden.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Für Ortsvereine wird im Rahmen der Vereinsförderung auf die Erhebung der in § 7 Abs. 1 und 4 genannten Benutzungsgebühren verzichtet.
- (2) Handelt es sich bei dem auswärtigen Veranstalter/Benutzer um ein Schaustellerunternehmen, welches vorwiegend Kinder- und Jugendveranstaltungen anbietet, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 um 50 %.

§ 9 Verpachtung und Unterverpachtung

- (1) Der Veranstalter/Benutzer kann für die Dauer der Veranstaltung mit einem oder mehreren Schaustellern einen Pachtvertrag hinsichtlich der Aufstellung eines Vergnügungsparkes (Fahrgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte usw.) abschließen. Der Erlös aus diesem Pachtvertrag fließt dem Veranstalter/Benutzer zu.
- (2) Die Unterverpachtung des Festplatzes an Sonstige durch den Veranstalter/Benutzer ist während der Dauer der Nutzungszeit nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich. Der Erlös aus einer genehmigten Unterverpachtung kann als eigene Benutzungsgebühr entsprechend den Beträgen in § 7 der Gemeinde zufließen.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Festplatzsatzung festgelegten Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von dem jeweiligen Veranstalter/Nutzer neben den in dieser Satzung festgelegten Benutzergebühren und Ersatzleistungen in der jeweils geltenden Höhe getragen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Ersatzleistungen, die nach dieser Festplatzsatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 finden Anwendung in der jeweils geltenden Fassung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), Erwirkung von Duldungen und Unterlassung oder Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 13 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen und Gebührenfestsetzungen aufgrund dieser Festplatzsatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Festplatzsatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Festplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reiskirchen, den 15. Oktober 1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
(Siegel)

gez. (Döring)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 43 vom 24.10.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 24. Oktober 1997

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. i.A. (Launspach)
Amtsrat